

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		1KOMMA5	
		Marktrolle:	Sonstiges
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	! Weitere Auswahl (oi)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fragenanzahl	Wir verstehen den Druck und die Notwendigkeit zur Reduktion nicht notwendiger Bürokratie. Die Reduktion der Fragen, um den Verteilnetzbetreibern Arbeit zu ersparen, steht jedoch in direktem Gegensatz zum hohen bürokratischen Aufwand der Netznutzer, wenn ein Verteilnetzbetreiber schlecht digitalisiert ist. Weil die steigende Transparenz (und möglicherweise eine Monetarisierung) durch den Erhebungsbogen die Digitalisierung der VNBs nennenswert verbessern kann, müssen diese zwei Seiten abgewogen werden. Eine Reduktion der Fragen (besonders im Abschnitt "Kundenmanagement") halten wir aus diesem Grund für nicht notwendig. Stattdessen sollten die Fragen ausgeweitet werden.
2	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	- Frage 9.3	Erweiterung Fragen Webportal/FNN Datenset	Die Neuformulierung der Frage im Vergleich zum 2025 Erhebungsbogen ist sinnvoll, um überflüssige Daten auszuschließen. Jedoch zeigt die Frage keine Unvollständigkeit in der Umsetzung des Webportals an. Um die Mindestanforderung des FNN Datensets zu bewerten, sollte zusätzlich die Darstellbarkeit von "Pflicht-Feldern" des FNN Datensatzes bewertet werden. Die Bewertung der Datenvollständigkeit lässt zudem keinen Rückschluss zu, wie die Daten im Portal erhoben werden. Es zeigt sich, dass viele Portale lediglich zum Dokumentenupload von pdf-Formularen verwendet werden. Da dies dem BDEW-Leitfaden nicht entspricht, sollte dieser Sachverhalt konkret abgefragt werden. ERWEITERUNG/UMFORMULIERUNG DER FRAGEN 9.3 [so belassen] 9.3.1. [neu] Können alle "Pflicht-Daten" des VDE/ FNN Datensets zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben nach § 8 Abs. 7 EEG und §§ 6, 19 NAV im Portal digital erfasst werden? 9.3.3 [neu] Ist die Netzanmeldung vollständig über die Portaleingabe möglich (kein Formular-Upload mehr nötig)?
3	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	- Frage 9.4	Verhandung von Anwendungsfällen und Prozessschritten	*Die beiden Fragen 9.4 und 9.5 sind gut, müssen für ein aussagekräftiges Bild jedoch miteinander verzahnt werden. Dafür müssen die Prozessschritte aus 9.5 nach Anwendungsfall aus 9.4 aufgeschlüsselt werden können. Denn: 9.5 könnte für alle Prozessschritte bejaht werden, wenn der Netzbetreiber nur für EINE Technologie die Prozessschritte ausführen kann. Das gilt besonders für die Fälle, in denen es massenhaft zur Anmeldung, Bearbeitung und Inbetriebnahme kommt, also v.a. Niederspannungstechnologien. Als Beispiel: Der Netzbetreiber sollte auswählen können ob er für Solaranlagen <30kW das Netzanschlussbegehren nur stellen kann, es auch bearbeiten/beantworten, die Inbetriebsetzung darstellbar ist, sowie Zählersetzung und Förderzahlungsabwicklung. Analog dazu sollten Stromspeicher, Wärmepumpen (>12 kW) und Wallboxen (>12 kW) abgefragt werden. Schließlich wäre hilfreich, den Anwendungsfall "Stromspeicher" in den Fall PV-Stromspeicher (integriert in die PV-Anwendungsfall Fall) und stand-alone Stromspeicher zu unterteilen. ERWEITERUNG/UMFORMULIERUNG DER FRAGEN 9.4.1 "Welche Prozessschritte werden beim Anwendungsfall "Solaranlage (ggf mit Stromspeicher) mit bestehendem Netzanschluss <30kW" digital unterstützt?" (Auswahlmöglichkeiten: "Keine"; "Stellung des Netzanschlussbegehrens", "Bearbeitung und Beantwortung des Netzanschlussbegehrens", "Inbetriebsetzung", "Zählersetzung", Abwicklung von Förderzahlungen?) 9.4.2 [Analog für den Anwendungsfall sonstige EE-Anlagen <30 kW] 9.4.5 [Analog für den Anwendungsfall stand-alone-Stromspeicher, ohne Prozessschritt "Förderzahlung"] 9.4.6 [Analog für den Anwendungsfall Wärmepumpen, ohne Prozessschritt "Förderzahlung"] 9.4.7 Für welche weiteren Anwendungsfälle ist in ihrem Webportal möglich, ein Netzanschlussbegehren zu stellen? (Auswahlmöglichkeiten: "EE-Erzeugungsanlagen >30kW", "Netzanschlüsse in der Mittelspannung, Hausanschluss") 9.5 - ENTFÄLLT -
4	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	- Frage 9.5	Entfällt	Integriert in 9.4
4	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	- Fehlt (Marktbetrieb - ehem. 9)	Notwendigkeit zu Fragen des Marktbetriebs	Die Fragen zum Marktbetrieb (ehemals 9 aus dem Erhebungsbogen 2025) wurden im neuen Erhebungsbogen gänzlich gelöscht. Die Unschärfe der im Erhebungsbogen 2025 entwickelten Fragen macht eine Überarbeitung notwendig, jedoch halten wir deren Löschung für falsch. Der Marktbetrieb wird benötigt, um dynamische Tarife zu forcieren, mittelfristig die Einspeisevergütung abzulösen und die Gefahr durch solare Einspeisespitzen zu mindern. Um schärfere Datengrundlagen zur Ermöglichung des Marktbetriebs zu schaffen, halten wir folgende Fragen für notwendig:
5	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	- Fehlt (Marktbetrieb - ehem. 9)	15-Minuten Bilanzierung des IMSys	Die Bilanzierung des intelligenten Messsystems auf 15-Minuten Werte ist der erste Schritt zum Marktbetrieb. Ohne diese Umbilanzierung verbleibt ein Kunde weiterhin im Standard-Last-Profil, auch wenn das physische IMSys bereits installiert ist. Theoretisch muss ab 1.1.2025 jedes IMSys sofort ab Einbau 15-Minuten bilanziert werden (Tarifanwendungsfall 7), also 100%. SLP Profile beim IMSys sind rechtswidrig. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass viele VNB weit unterhalb von 50% liegen. Manche VNB schaffen IT-seitig gar keine Umbilanzierung (0%). In all diesen Fällen zahlt der Kunde bereits Messentgelte für nicht nutzbare Messinfrastruktur. ERWEITERUNG/UMFORMULIERUNG DER FRAGEN 10.1 „Für welchen prozentualen Anteil der Bezugs-Marktllokationen mit verbautem intelligenten Messsystem in Ihrem Verteilnetzgebiet ist das Bilanzierungsverfahren Lastgangsumme (bzw. in der Praxis alternativ: Registrierte Leistungsmessung)?“ (Auswahlmöglichkeit in 5% Schritten)

6	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlt (Marktbetrieb - ehem. 9)	Dauer zur Übersendung der Einspeise-Marktllokation	<p>Die Einspeise-Marktllokations-Identifikationsnummer ist Grundlage für die Abrechnung der EEG-Einspeisevergütung, sowie für alle weiteren Prozessschritte zur Anmeldung in die Direktvermarktung. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und in §8b EEG eine Frist zur Vergabe der Malo-ID von 4 Wochen nach Inbetriebnahme einer PV-Anlage vorgesehen. Die Fristentreue sollte hier gesondert abgefragt werden. Zudem sollte die im Branchenprozess "Direktvermarktung" zwischen Dena, BMW E und BNetzA (EEG-Referat) erlangte Erkenntnis verarbeitet werden, dass die MaLo-ID bereits mit Netzanschlussbegehren aufgebaut werden sollte.</p> <p>ERWEITERUNG/UMFORMULIERUNG DER FRAGEN 10.2 Wie lange dauert der Aufbau einer Einspeise-Marktllokation bei Solaranlagen <30 kW?</p> <p>Auswahlmöglichkeiten: "Prozentsatz der Kunden bis zu 4 Wochen nach Netzanmeldung" [schneller als gesetzliche Frist in §8b EEG] "Prozentsatz der Kunden bis zu 8 Wochen nach Netzanmeldung" [entspricht der gesetzlichen Frist in §§ 8 und 8b EEG] "Prozentsatz der Kunden über 8 Wochen nach Netzanmeldung" [hält die gesetzliche Frist nicht ein]</p>
7	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlt (Marktbetrieb - ehem. 9)	Dauer der Anmeldung in die Direktvermarktung	<p>Die Anmeldung zur Direktvermarktung ist für eine zügige Aufnahme des Marktbetriebs essentiell. Die Anmeldung zur Direktvermarktung führt jedoch bei vielen VNB zu Wartezeiten von mehreren Monaten. Die durchschnittliche Dauer zur Anmeldung in die Direktvermarktung sollte deshalb bewertet werden (Marktnachricht 55077). Die MaKo Regeln sehen hier eine Frist von maximal 6 Werktagen zur Bestätigung vor.</p> <p>ERWEITERUNG/UMFORMULIERUNG DER FRAGEN 10.3 "Wie lange dauert die Anmeldung zur Direktvermarktung (vom Erhalt der Marktnachricht 55077 bis zur Bestätigung der Direktvermarktung durch den VNB) in der Niederspannung?"</p> <p>Auswahlmöglichkeiten: "Prozentsatz der Kunden bis zu 6 Tagen", [entspricht der Frist per GPKE] "Prozentsatz der Kunden bis zu 4 Wochen", [entspricht nicht der Frist per GPKE] "Prozentsatz der Kunden mehr als 4 Wochen" [entspricht nicht der Frist per GPKE]</p>